II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. August 1973

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizen aus der Gemeinschaft

(73/236/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Französische Republik hat bei der Kommission am 3. August 1973 Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizen aus der Gemeinschaft beantragt.

Die Weltmarktpreise für Hartweizen sind in den letzten Monaten laufend gestiegen und überschreiten heute den für dieses Erzeugnis festgelegten Richtpreis um mehr als 20 %.

Die Gemeinschaft hat ein großes Defizit an Hartweizen und ist daher auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen, einer der Hauptlieferanten der Gemeinschaft hat bereits Ausfuhrverbote erlassen.

Die defizitäre Lage der Gemeinschaft bildet die Erklärung dafür, daß Hartweizenausfuhren von jeher äußerst selten waren ; in den letzten Tagen sind jedoch in Frankreich Ausfuhrlizenzen für beträchtliche Mengen dieses Erzeugnissen beantragt worden, dies zeigt, daß das Niveau der Weltmarktpreise die Marktteilnehmer der Gemeinschaft, selbst ohne daß eine Erstattung gewährt würde, veranlaßt, ihren Hartweizen außerhalb der Gemeinschaft abzusetzen.

Falls diese Tendenz anhält, dann besteht die Gefahr, daß der Gemeinschaftsmarkt schwer gestört wird, und zwar sowohl hinsichtlich der Versorgung als auch hinsichtlich der Preise, bei denen infolge der Ausfuhr ein Auftrieb droht.

Alle obengenannten Faktoren führen zu dem Schluß, daß die Ausfuhren die in Artikel 39 Absatz 1 des Vertrages und insbesondere die unter c), d) und e) dieses Absatzes aufgeführten Ziele gefährden und daß vor allem die Aufrechterhaltung der Ausfuhr die Versorgung der Gemeinschaft in den kommenden Monaten beeinträchtigen und damit indirekt die Belieferung der Verbraucher mit Hartweizen-Verarbeitungserzeugnissen zu vernünftigen Preisen unmöglich machen kann.

Es ist daher notwendig, mit sofortiger Wirkung besondere Maßnahmen zu treffen, mit denen die Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden können ; diese Maßnahmen sind im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2591/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Getreide (3) zu ergreifen ; angesichts der gegenwärtigen Marktverhält-

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 1.

nisse kann die Einstellung der Vergabe von Ausfuhrlizenzen die Lage bessern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das in Artikel 1 b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte und unter Nr. 10.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Erzeugnis werden keine Ausfuhrlizenzen mehr erteilt. Diese Bestimmung gilt für die Lizenzanträge, bei denen der Tag der Antragstellung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1796/73 [2], nach dem 4. August 1973 liegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1973, S. 1.